



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[recht@lk-oe.at](mailto:recht@lk-oe.at)

Christop Michelic  
DW: 8573  
[c.michellic@lk-oe.at](mailto:c.michellic@lk-oe.at)  
GZ:V/1-0710/Mi-64

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abt.I/4, Wasserlegistik- und Ökonomie  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird; Stellungnahme  
BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010**

Wien, 27. Juli 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**Allgemein**

Grundsätzlich steht auch die LK Österreich der Intensivierung des Hochwasserschutzes positiv gegenüber. Eine einheitliche Evaluierung von Gefahrenzonen und darauf aufbauende Planungen zur Eindämmung von Hochwasserschäden sind zielführend.

Weiters wird dringend angeregt, Verordnungen gemäß § 12b „Bewilligungsfreistellung für Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ zu erlassen, um der Verwaltung und den Betrieben unnötige Aufwände und Kosten zu ersparen.

**Zu § 12a Abs. 4 bis 6:**

Hier sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass auf eine Fischpassierbarkeit verzichtet werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass ein Fischzuchtbetrieb den Status als seuchenfreier „genehmigter Betrieb“ gemäß der RL 2006/88/EG verliert oder nicht bekommen könnte.

**Zu § 21:**

Die Änderung der Maximalbefristung für Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke von 10 auf 15 Jahre wird ausdrücklich begrüßt und sollte als Beitrag zur Kostenreduktion für Betriebe und Verwaltung unbedingt realisiert werden.

**Zu § 33d:**

Die Möglichkeit, sogenannte „Teilsanierungsziele“ festzulegen wird positiv gewertet. Auch die Bestimmung, dass die Sanierungsfristen „angemessen“ sein sollen, wird begrüßt.

Allerdings scheint Abs. 3 letzter Satz überschießend, auch wenn diese neue Regelung an die Bestimmung des § 33c WRG angelehnt ist. Es ist überzogen, dem Wasserberechtigten das Wasserbenutzungsrecht bereits dann zu entziehen, wenn er einer ersten Mahnung der Behörde nicht Folge leistet. Es müsste daher jedenfalls die Grundregel des § 27 Abs. 4 auch hier zur Anwendung kommen, wonach die Behörde eine Bewilligung zu entziehen hat, wenn ungeachtet wiederholter Mahnungen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen für die im Sanierungsgebiet liegenden sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile kein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorgelegt wird.

In Betracht kommt auch, die Behörde zu verpflichten, dem Antragsteller eine konkrete Nachfrist zu setzen und / oder ihn aufzufordern, eine Begründung für die Säumigkeit binnen angemessener Frist zu erstatten. Damit würden auch Fälle berücksichtigt, in denen es nicht am Antragsteller liegt, dass das Sanierungsprojekt noch nicht bewilligungsfähig vorgelegt werden kann.

**Zu § 42a:**

Nach Ansicht der LK Österreich gehört gesetzlich ein Entschädigungsanspruch verankert, wenn in der Gefahrenzonenplanung für Grundstücke „eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen“ verankert wird. Gleiches gilt für die in den Erläuterungen angeführte „Reaktivierung verloren gegangener Abfluss- und Retentionsräume“.

**Zu § 44:**

Analog der Bestimmung des § 44 WRG, welche eine Beitragsverpflichtung von meist privater Seite zu öffentlichen Schutz- und Regulierungswasserbauten vorsieht, wird umgekehrt auch eine Beitragsverpflichtung der öffentlichen Hand bei Schutz- und Regulierungswasserbauten durch Privatpersonen vorgeschlagen.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass im Zuge von Hofvergrößerungen bzw. Hofaussiedlungen die Bauwerber gezwungen sind, im örtlichen Nahebereich gelegene Gewässer bzw. Wasserbauten neu zu regulieren und damit die der öffentlichen Hand zukommende Verpflichtungen „mit zu erledigen“ bzw. früher als von öffentlicher Seite geplant durch zu führen. Es scheint nicht vertretbar, in diesen Fällen keine Beitragsverpflichtung des Bundes

3/5

oder des Landes vorzusehen, obwohl die Regulierung bzw. Instandhaltung im öffentlichen Interesse stehen und grundsätzlich eine Leistung der öffentlichen Hand ersetzen.

**Zu §§ 55 ff WRG:**

Zum Management von Hochwasserrisiken sollten – wie in den Erläuterungen auf Seite 7 richtigerweise festgehalten – „außerdem natürliche Möglichkeiten des Hochwasserrückhaltes durch Erhaltung vorhandener und bzw. Reaktivierung verloren gegangener Abfluss- und Retentionsräume genützt und eine Verbesserung des Geschiebehaushaltes angestrebt werden. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung fremder Rechte sollten insbesondere abflussverschärfende und erosionsfördernde Maßnahmen vermieden werden.“

Zweifelsfrei zählt die Erhaltung und Fortführung einer ortsüblichen Bewirtschaftung v.a. der Alpenregionen als sinnvolle und wirksame Maßnahme zur Verminderung der Hochwasserswahrscheinlichkeit, damit diese ausgedehnten Berg- und Erdmassen als natürliche „Rückhaltetepeicher“ funktionieren können. Es steht weiters fest, dass die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts vor kontrollierter Überflutung landwirtschaftlicher Gunstflächen stehen muss. Ein natürlicher Wasserrückhalt geschieht durch Verlangsamung des Abflusses und Abwehr zunehmender Erosion, welche nur durch die bislang geübte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungspraxis gewährleistet werden kann. Allfällige Maßnahmenprogramme haben dementsprechend auch eine finanzielle Abgeltung dieser Leistungen als Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Hand durch die Land- und Forstwirte vorzusehen.

**Zu § 55k:**

Bei den Wildbacheinzugsgebieten gibt es seit geraumer Zeit die Gefahrenzonenplanung, die nun auch im allgemeinen Wasser- und Flussbau eingesetzt werden soll. Die Auswirkungen dieses Gefahrenzonenplanes waren, dass es gravierende Einwirkungen auf Flächennutzung, auf Ausweisung von Bauland und auf Bauverfahren bei bestehenden Gebäuden gegeben hat.

In der vorgeschlagenen Fassung fordert dieser Paragraf, Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikoarten mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von 300 Jahren zu erstellen. Abgesehen davon, dass es äußerst schwierig ist, für so lange Zeiträume Hochwasserrisiken abzuschätzen, werden große Teile der alpinen Täler zu Hochwasserrisikogebieten erklärt werden müssen, was für Raumordnung, Flächenwidmung und Bauvorschriften ganz erhebliche Auswirkungen haben wird.

Es wird daher vorgeschlagen, so wie es bei den Wildbacheinzugsgebieten ist, mit 150-jährigen Wahrscheinlichkeiten zu operieren.

**Zu § 55I:**

Dieser Paragraph sieht in Abs. 1 vor, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Hochwasserrisikomanagementpläne auf Basis der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für die Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko zu veröffentlichen hat.

Dies ist – unabhängig von der konkreten Widmung der Flächen – mit einer Verringerung des Verkehrswertes der Flächen verbunden. Es handelt sich somit um eine Beschränkung des Eigentums, die entsprechend der Verfassung zu entschädigen ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Verordnungsermächtigung zu unbestimmt.

Es ist nicht hinreichend, dass „angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festzulegen“ sind. In § 55I Abs. 2 sind auch die Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft als zu berücksichtigender Schwerpunkt in einer weiteren Ziffer 4 aufzunehmen.

Auch wenn „relevante Aspekte“ (Abs. 4) sowohl Kosten und Nutzen als auch die Bodennutzung sind, mangelt es an der Konkretisierung der zu berücksichtigenden (individuellen?) Kosten, und an einem Verfahren, um diese zu bestimmen und ab zu gelten. Es könnten beispielsweise Beiträge der Unterlieger – natürlicher Personen oder Gemeinden (Modell Mittersill) – vorgesehen werden (Errichtungs- und Erhaltungskosten). Darüber hinaus sollte auch § 117 entsprechend angepasst werden, um im Schadensfall eine angemessene Entschädigung zu gewähren (Beseitigungskosten nach Hochwasserereignis).

Grundsätzliches zur Schaffung von Retentionsflächen:

Die LK Österreich verschließt sich nach Ausschöpfung aller anderen möglichen Maßnahmen (Aktivierung des natürlichen Wasserrückhaltes, Nutzung von bestehenden Wasserspeichern etc.) nicht grundsätzlich dem Vorhaben, Retentionsflächen vorzusehen, damit Siedlungsräume vor Gefahren von Hochwasser geschützt werden können.

Solche Retentionsflächen sind jedoch für die Eigentümer / Nutzungsberechtigten nur noch beschränkt nutzbar. Diese Einschränkung ist den Eigentümern in angemessenem Ausmaß abzugelten. Dazu fehlt es jedoch im vorliegenden Entwurf an Maßnahmen.

Für den Fall, dass tatsächlich durch ein Hochwasser eine der vorgesehenen Retentionsflächen überschwemmt wird, ist im Gesetz auch vorzusehen,

- wer die Schäden im Retentionsgebiet zu beseitigen hat, und
- wer die Kosten dafür trägt.

5/5

Es kann nicht so sein, dass die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der Retentionsflächen selbst die Kosten der Rekultivierung dieser Flächen tragen müssen oder im Einzelfall auf den „good will“ angewiesen sind, um Entschädigungszahlungen zu erhalten. Es ist ein Dienst an der Allgemeinheit, diese Grundflächen zur Verfügung zu stellen und es hat für diese Beschränkung des Eigentums zum Vorteil der Allgemeinheit eine entsprechende Abgeltung zu erfolgen.

Unklar ist, was unter „nachhaltigen Flächennutzungsmethoden“ zu verstehen ist - hier sollten die Erläuterungen ergänzt werden. Insbesondere wird aber ein hoheitlicher Einfluss auf die (landwirtschaftliche) Nutzung abgelehnt.

**Zu § 55m:**

Die verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung wird begrüßt. Die LK Österreich geht davon aus, dass diese auch in der Form durchgeführt wird, die sich bei der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes bestens bewährt hat.

Die LK Ö ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und steht für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich